Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Stand der Strafrechtspflege

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1941)**

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-417260

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

BERICHT

DES

GENERALPROKURATORS DES KANTONS BERN ÜBER DEN STAND DER STRAFRECHTSPFLEGE IM JAHRE 1941

Die Strafrechtspflege als solche bietet für das Berichtsjahr 1941 keinen Anlass zu besondern Bemerkungen.

Über die Zahl der eingelangten und behandelten Strafgeschäfte gibt die im Obergerichtsbericht enthaltene Tabelle Auskunft, wobei wie immer zu bemerken ist, dass die Zahl der eingelangten Strafgeschäfte nicht ohne weiteres der Geschäftslast des betreffenden Amtsbezirkes entspricht, da einzelne Strafgeschäfte verhältnismässig viel mehr Arbeitsaufwand erfordern als andere.

Die verschiedenen durch die Kriegswirtschaft notwendig gewordenen Verordnungen strafrechtlicher Natur haben in der Strafrechtspflege zunächst eine gewisse Verwirrung gebracht, indem die Kompetenz der zivilen und militärischen Behörden oder der kantonalen und eidgenössischen Gerichte im Anfang unsicher schien. So mussten z. B. gewisse Tatbestände aus dem Gebiet des passiven Luftschutzes durch Entscheid der Bundesbehörde z. T. militärischen, z. T. zivilen Strafbehörden zugewiesen werden. Ähnlich verhält es sich mit gewissen Tatbeständen, die sowohl kriegswirtschaftliche Verfügungen über die Versorgung von Licht und Wärme wie auch rein kantonale Wirtschaftspolizeivorschriften betreffen, Tatbestände, die den neugeschaffenen eidgenössischen Strafkommissionen überwiesen sind, obwohl sie in gewissen Fällen mit den Belangen der Licht- und Wärmeversorgung gar nichts zu tun haben, sondern rein wirtschaftspolizeilicher Natur sind. Daraus ergeben sich natürlich nicht unbedeutende finanzielle Einbussen für den Kanton Bern.

Im übrigen kann gesagt werden, dass die allgemeinen Grundsätze und Richtlinien des neuen schweizerischen Strafrechtes bereits im Berichtsjahr in den Urteilen der bernischen Gerichte weitgehende Berücksichtigung gefunden haben, soweit dies im Rahmen des alten Strafgesetzes möglich war.

Damit nehmen wir Abschied von unserem hie und da geschmähten, gelegentlich etwa auch nicht — oder zu Unrecht angewandten guten alten bernischen Strafrecht, das immerhin im Rahmen seiner Aufgabe dem Staate Bern fast zwei Jahrhunderte Schutz nach aussen und innen gewährt hat.

Bern, im Juni 1942.

Der Generalprokurator:
Tschanz.